

Gemeinde Seebad Altefähr
Amt West-Rügen
Landkreis Vorpommern-Rügen

Satzung der Gemeinde Seebad Altefähr über den
Bebauungsplan Nr. 11 „An den Gärten / Teil 2“

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

vus Ingenieurplanung GmbH&Co.KG

J.-S.-Bach Straße 20
17489 Greifswald



INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	2
A.1	Anlass und Ziel der Planung	2
A.2	Örtliche Situation	3
A.3	Planungsvorgaben	3
B.....	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPANE	6
B.1	Bauliche Nutzung	6
B.2	Verkehr	8
B.3	Immissionsschutz	9
B.4	Natur und Landschaft	10
B.5	Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	12
C.....	UMWELTBERICHT	14
C.1	Einleitung	14
C.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
C.3	Zusätzliche Angaben	30
D	DATEN	32
D.1	Städtebauliche Werte	32
D.2	Hinweise	32

Anhang

- **Biotoptypenkartierung**
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Stand: Satzungsexemplar (März 2018)

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Die städtebauliche Entwicklung des Seebades Altefähr ist durch die topografische Lage eingeschränkt. Nach Süden ist die Ortslage bis an den Strelasund bebaut. Im Westen liegen die Fremdenverkehrseinrichtungen. Eine Entwicklung ist nur noch nach Norden und Osten möglich. Es ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Seebad Altefähr sich vorrangig von der Bergener Straße nach Nordwesten, bis zum Barnkevitzer Weg zu erweitern und diesen Teil der Ortslage abzurunden. Die Gemeinde Seebad Altefähr ist bestrebt Wohnbauflächen für den Eigenbedarf bereit zu stellen. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die Verfügbarkeit von Grundstücken, da die bereits vorhandenen Wohnaugebiete des Seebades Altefähr bis auf wenige Ausnahmen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 1, Nr. 3 und N. 9 nahezu vollständig bebaut und zudem keine weiteren Baulücken und erschlossenen Baugebiete in der Ortslage vorhanden sind. Angesichts dieser Situation, der stabilen Einwohnerzahl und steigender Zahl von eingereichten Bauanträgen primär Einheimischer in den letzten Jahren besteht ein Bedarf in der Gemeinde.

Am nordostwärtigen Ortsrand liegen nördlich der Bergener Straße Kleingärten, die vor allem von den Mietern der Geschosshäuser an der Bergener Straße genutzt werden. Allerdings lässt die Nachfrage dieser Mieter immer mehr nach und die Flächen liegen brach.

Dieser Teil, der im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt wird, wird im Parallelverfahren im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Darstellung Wohnbaufläche umgewandelt. Am nordwestlichen Ortsrand hat sich die Ortslage mit dem Gebiet Feldstraße/Am Grund nach Osten ausgedehnt und mit dem neuen Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 einen neuen Ortsrand geschaffen. Die Kleingärten schließen westlich daran an. Die Ortslage wird durch ihre Bebauung sinnvoll abgerundet. Zusätzlich wird durch die Nutzung der brach liegenden Kleingärten der Verbrauch von freier Natur und Landschaft vermieden. Mit der Erschließung ergibt sich die von der Gemeinde angestrebte Perspektive einer Querverbindung zwischen Bergener Straße und Barnkevitzer Weg.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11 werden entsprechend der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Seebad Altefähr zukünftig ein Allgemeines Wohngebiet mit überwiegend Einfamilienhäusern festgesetzt. Mit der Planung wird eine Kapazität von ca. 6 Grundstücken angestrebt. Entstehen sollen Einzel- und Doppelhäuser mit einer Wohneinheit je Gebäude und

je Doppelhaushälfte. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt für Einzelhäuser 600 m² bzw. 1.000 m² für beide Doppelhaushälften zusammen.

A.2 Örtliche Situation

Der Bebauungsplan Nr. 11 „An den Gärten / Teil 2“ liegt am nordostwärtigen Ortsrand, südwestlich der Bebauung an der Gemeindestraße Feldstraße und des neu entstandenen Wohngebietes des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie nördlich der Bebauung an der Bergener Straße.

Die Fläche ist zurzeit mit Dauerkleingärten belegt, die brach liegen und zurückgebaut sind. Das Gebiet ist entsprechend der Nutzung durch Kleingärten geprägt. Die aufgegebenen Kleingärten werden extensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei den Kleingärten handelt es sich um keine Sparte bzw. Verein. Sie wurden von den Mietern der Geschosshäuser an der Bergener Straße als Gartenersatz genutzt.

Nördlich des Geltungsbereiches schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Gebiet entlang der Feldstraße, welches südöstlich des Geltungsbereiches liegt, und das neue Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, welches östlich des Geltungsbereiches liegt, sind zum größten Teil bereits durch Wohnhäuser bebaut. Südlich des Geltungsbereiches stehen entlang der Bergener Straße Geschosswohnhäuser. Auch östlich schließt weitere Wohnbebauung an.

Geltungsbereich

Katastermäßig liegt der Geltungsbereich auf dem Flurstück 115/50 der Flur 2 in der Gemarkung Altefähr. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan ersichtlich.

A.3 Planungsvorgaben

A.3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 05.05.1998 wurde nach einer Änderung am 12.07.2010 genehmigt und ist seit dem 20.09.2010 rechtskräftig.

In der zeichnerischen Darstellung sind das Plangebiet, die gesamte Gemeinde sowie dessen Umgebung als Tourismusschwerpunkt und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Hier gilt es alle raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen so abzustimmen, dass das Gebiet in seiner Eignung und besondere Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Durch den Verlust von ca. 0,7 ha Fläche entstehen sowohl für den Tourismus als auch für die Landwirtschaft keine wesentliche Beeinträchtigung, denn es sind weiterhin ausreichend Flächen vorhanden.

Bezüglich der gesamträumlichen Entwicklung führt das Regionale Raumentwicklungsprogramm aus: „Gemeinden, die Stadt – Umland – Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt wechselseitig für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden im Stadt – Umland – Raum, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe einschließlich Einzelhandel, Verkehr, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie für die Vorhaltung kommunaler Einrichtungen.“ (RREP VP 2010, S. 22)

Die Gemeinde Seebad Altefähr ist dem Stadt – Umland-Raum Stralsund zugeordnet. Entsprechend werden deshalb die Ziele der Siedlungsentwicklung überprüft. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird gemäß Ziel 4.1 (1) des Regionalen Raumordnungsprogramms durch diese Planung die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region erhalten, da lediglich der Ortsrand sinnvoll abgerundet wird. Diese Entscheidung beruht auf der stabilen Einwohnerzahl und der stetigen Zahl von eingereichten Bauanträgen primär Einheimischer. Dementsprechend erfolgt die Planung des Allgemeinen Wohngebietes entsprechend der Bedürfnisse der Bevölkerung.

Durch die Abrundung des Ortsrandes kann gemäß des Ziels 4.1 (2) RREP VP die vorhandene Infrastruktur genutzt werden bzw. daran angeschlossen werden.

Zusätzlich erfolgt die Schaffung neuer Wohnbauflächen mit Anbindung an die bebaute Ortslagen und der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen entsprechend Ziel 4.1 (4) des RREP VP wird entgegengewirkt.

Da die Gemeinde Seebad Altefähr kein zentraler Ort ist, orientiert sich die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf der Gemeinde. Entsprechend Ziel 4.1 (3) RREP VP ist der Eigenbedarf nachzuweisen. In der Gemeinde Seebad Altefähr sind die vorhandenen Wohnbaugebiete bereits bis auf wenige Ausnahmen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 9 vollständig bebaut und es sind keine weiteren Baulücken oder erschlossene Baugebiete in der Ortslage vorhanden. Hierauf wurde mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans reagiert. Angesichts dieser Situation, der stabilen Einwohnerzahl und stetigen Zahl von eingereichten Bauanträgen primär Einheimischer in den letzten Jahren besteht ein

Bedarf in der Gemeinde. Seitens der Hansestadt Stralsund wurden keine Bedenken oder Hinweise bezüglich des Vorhabens geäußert.

Tabelle: Eingereichte Bauanträge für Wohnhäuser

Jahr	Neubau
2010	8
2011	7
2012	4
2013	3 + 1 Mehrfamilienhaus
2014	8
2015 (Stand Juni 2015)	3

Die unter (6) und (7) des 4.1 RREP VP genannten Ziele stehen auch im Einklang mit der Planung, da kein komplett neues Baugebiet ausgewiesen wird, sondern eine brachliegende Kleingartenfläche in Wohnbauland umgenutzt wird. Durch die Umnutzung der brach liegenden Kleingärten wird zudem der Verbrauch von freier Natur und Landschaft vermieden.

A.3.2 Flächennutzungsplanung

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die aktuelle Darstellung der Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten wird im Rahmen der 5. Änderung in Wohnbaufläche geändert.

Der Geltungsbereich ist komplett von als Wohnbaufläche dargestellten Flächen umgeben.

Da die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt, kann der Bebauungsplan Nr. 11 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Seebad Altefähr in seinen Darstellungen entwickelt werden.

A.3.3 Bebauungsplanung

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 11 ist bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

B FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

B.1 Bauliche Nutzung

Mit der Planung wird eine Kapazität von ca. 6 Grundstücken angestrebt. Entstehen sollen Einzel- und Doppelhäuser mit einer Wohneinheit je Gebäude und je Doppelhaushälfte. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt für Einzelhäuser 600 m² bzw. 1.000 m² für beide Doppelhaus-hälften zusammen. Mit diesen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass eine lockere Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 11 entsteht.

B.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die zurzeit als Kleingärten genutzten Flächen werden im Bebauungsplan bezüglich der Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dieser Gebietstyp wird von der Gemeinde gewählt, um sich entsprechend der umliegenden anderen Allgemeinen Wohngebiete in das Gebiet einzufügen.

Es erfolgt eine Nutzungsbeschränkung des Allgemeinen Wohngebietes. Von den gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden die Nr. 3 bis 5 ausgeschlossen, da dem Wohnen eindeutig Vorrang gewährt werden soll. Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen fügen sich nicht in das vorhandene Umfeld ein und stehen dem angestrebten städtebaulichen Zielen der Gemeinde entgegen.

B.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird gemäß der städtebaulichen Ziele der Gemeinde und unter Berücksichtigung von gewünschten Entwicklungsspielräumen festgesetzt. Somit wird eine höchstens eingeschossige Bauweise bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 vorgesehen.

Es ist eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % möglich, um Nebenanlagen, Zufahrten usw. auf dem Grundstück einrichten zu können. Diese Überschreitungsmöglichkeit muss eingeräumt werden, da die Grundstücke vielfach von Nebenanlagen genutzt werden.

Zusätzlich wird die Höhe der Gebäude auf höchstens 8,5 m beschränkt. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird hier verzichtet, da die zulässige Geschossfläche nur für Vollgeschosse ermittelt wird. Da nur ein Vollgeschoss im WA festgesetzt wird, stimmt die zulässige Grundfläche mit der zulässigen Geschossfläche überein.

Um die bereits beschriebenen Kapazitäten einzuhalten und eine lockere Bebauung sicherzustellen, wird eine Mindestgrößen für Baugrundstücke vorgeschrieben. Im vorliegenden Plangebiet müssen die Baugrundstücke für Einzelhäuser eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen. Für Doppelhäuser gilt eine Größe von mind. 500 qm je Haushälfte.

B.1.3 Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird eine offene Bauweise festgesetzt, so dass die Hauptgebäude mit einem Grenzabstand zum Nachbargrundstück zu errichten sind. Zusätzlich wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA) festgesetzt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Weiterhin wird festgesetzt, dass nur eine Wohnung je Einzelhaus bzw. eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig sind. Auch diese Festsetzungen entsprechen den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde und fügen sich in den Bestand der näheren Umgebung ein.

B.1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen in dem Allgemeinen Wohngebiet lässt einen möglichst großen Gestaltungsraum für die Errichtung der Gebäude zu. Dieser wird lediglich durch Anpflanzflächen, die das Plangebiet umschließen und zu denen ein Abstand von 3 m festgesetzt wird, eingegrenzt.

B.1.5 Örtliche Bauvorschriften

Damit sich die geplante Bebauung in das Ortsbild der angrenzenden Wohnbebauung einfügt und nicht wie ein Fremdkörper wirkt, werden gemäß § 86 Landesbauordnung LBauO M-V örtliche Bauvorschriften erlassen.

Die Dächer sind als Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer oder Mansarddächer mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 20° bis 50° auszubilden. Flachdachgebäude sind nicht zulässig.

Dachaufbauten sind nur achssymmetrisch in Form von Dachhäusern, Zwerchgiebeln und Schleppgauben zulässig. Die Breite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf insgesamt nicht mehr als 1/3 der Dachlänge betragen.

Dachflächenfenster müssen ein stehendes Format haben. Die Öffnungsbreite soll 1,0 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Dachfenstern muss mindestens Sparrenstärke betragen.

Die Summe der Breiten aller auf einer Dachseite eingebauten Fenster darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Die Fenster müssen von Traufe, First und Ortgang einen Abstand von mindestens 1,0 m haben.

Die Dachüberstände dürfen an der Traufe 0,6 m und am Ortgang 0,5 m nicht überschreiten.

Fenster und Türöffnungen sind in stehenden Formaten auszuführen. Der Wetter- und Einbruchschutz ist durch Klapp- und Schiebeläden auszuführen.

Zur Minderung der Versiegelung des Bodens sind für befestigte Flächen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

B.2 Verkehr

B.2.1 Vorhandene Erschließung

Im Plangebiet sind keine Erschließungsanlagen vorhanden.

B.2.2 Geplante Erschließung

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Möglichkeit zur Schaffung von zusätzlicher Wohnbebauung auf einer ungenutzten Kleingartenflächen geschaffen werden, um hier die vorhanden Baulandreserven der bereits nach Osten ausgedehnten Ortsrandlage zu erschließen.

Die Grundstücke können nicht über vorhandene Straßen erschlossen werden, so dass die erstmalige Erschließung vom Wiesenweg in westlicher Richtung in das Plangebiet hinein verläuft. Im mittleren Bereich des Plangebietes wird eine Wendeanlage gemäß RAST mit dem Flächenbedarf für dreiachsige Müllfahrzeuge errichtet. Von der Wendeanlage verläuft ein Stich zur Erschließung der westlichen Grundstücke.

Die erstmalige Erschließung erfolgt in Form einer öffentlichen Straße und soll in Pflasterbauweise mit einer Regelbreite von 5 m zzgl. 0,5 m Bankett beidseitig ausgeführt werden. Die Bau-

Länge der Planstraße beträgt ca. 105 m. Zudem wird für die Erschließung der westlichen Grundstücke eine Straßenfläche mit einer Breite von 4 m festgesetzt.

B.3 Immissionsschutz

B.3.1 Vorhandene Situation

Durch die Lage des Planungsgebietes im ländlichen Raum und der Nähe zu einer Straße ist vorrangig das Auftreten von Lärm- und Geruchsimmissionen zu prüfen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung befinden sich aber keine landwirtschaftlichen Betriebe, so dass auch nicht mit nachteiligen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Tierhaltung zu rechnen ist. Gewerbebetriebe mit relevanten Emissionen sind ebenfalls nicht im Geltungsbereich oder der Umgebung vorhanden.

In etwa 100 m Entfernung zum Plangebiet verläuft die Bergener Straße. Von dieser sind aber keine relevanten Immissionen zu erwarten, da bereits direkt an der Straße Wohnbebauung vorhanden ist.

Durch Windenergieanlagen des im RROP Vorpommern ausgewiesene Eignungsgebiet „Altefähr“ könnte es möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf das Plangebiet kommen. Aus einem Lärmschutzbegutachtung des Deutschen Windenergie-Instituts von 1992 geht hervor, dass für das neu geplante Wohngebiet maximal mit einem Schalldruckpegel von 33 dB(A) zu rechnen ist. Hierbei wird sich auf Immissionspunkt 6 bezogen, welcher ca. 100 m vom Geltungsbereich entfernt liegt bezogen (siehe Karte).

Die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 liegen für allgemeine Wohngebieten (WA) tags bei 55 dB und nachts bei 45 dB bzw. 40 dB. Diese werden gemäß dem Gutachten bei weitem nicht überschritten. Dementsprechend liegen im Plangebiet keine Immissionen, die in der Planung im Bereich des Immissionsschutzes zu berücksichtigen wären.



B.3.2 Planerische Auswirkung

Von dem neu geplanten Wohngebiet sind ebenfalls keine Immissionen zu erwarten, da es sich lediglich um eine Wohnstraße handelt, auf der nicht schnell gefahren wird und von dem für ein Wohngebiet typischen Ziel- und Quellverkehr keine erheblichen Immissionen zu erwarten sind.

B.4 Natur und Landschaft

B.4.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die aufgegebene Kleingartenanlage, die extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Der Boden des Gebietes stellt sich insgesamt als strukturarm dar. In dem Gebiet befinden sich gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Seebad Altefähr nur drei schützenswerte Bäume.

B.4.2 Planerische Auswirkungen

Durch die zukünftige Bebauung geht Boden durch Versiegelung verloren. Die verminderte Fläche natürlichen Bodens hat generell negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Neubildung des Grundwassers. Für die Bodenversiegelung wird ein Ausgleich geschaffen.

Die Bebauung der Kleingärten hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Abschirmung des Ortsbildes nach Norden zur Landschaft wird verringert. Der Eingriff wird durch mehrere flächige Anpflanzungen verminder

Die Erschließung und Bebauung der Kleingärten vermindert die biologische Vielfalt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich stellen eine veränderte neue biologische Vielfalt sicher.

Da die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes nicht ausreichen, sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutz

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden Baurechte geschaffen. Können diese Baurechte aber nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit unwirksam. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Plangebiet geschützte Arten betroffen sein könnten, ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes daher unabhängig von der Eingriffsregelung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten.

Im vorliegenden Gebiet ist örtlich Population vorhanden. Durch die Erschließung und Bebauung des Gebietes wird die örtliche Population zurückgedrängt. Sie hat Ausweichmöglichkeiten in den nördlich angrenzenden Naturraum. Nach Fertigstellung des Gebietes wird ein Teil der örtlichen Population zurückkehren. Für die vernichteten Lebensräume wird ein Ausgleich geschaffen.

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Umweltbericht.

B.5 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Wasserversorgung

Der Zweckverband Wasser und Abwasserbehandlung Rügen versorgt die Gemeinde mit Trinkwasser. Das neue Gebiet kann durch Restkapazitäten der Verbandsanlagen versorgt werden.

Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird in die bestehenden Leitungen des Zweckverbandes Wasser und Abwasserbehandlung Rügen eingeleitet und in der Kläranlage Breesen gereinigt.

Niederschlagswasser

Das anfallende Regenwasser von baulichen Anlagen und Befestigungen soll möglichst auf den Grundstücksflächen versickert werden oder durch eine Grundstücksentwässerung in das Sammelsystem der Straßen eingeleitet werden. Um sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden kann, wurde ein Bodengutachten in Auftrag gegeben. Entsprechend des Gutachtens ist eine Flächenversickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücksflächen nur in Form einer Muldenversickerung möglich. Die Mulden müssen begrünt werden und lassen sich insofern gut in die Rasenflächen integrieren. Zwischen Fallrohren der Dachentwässerung und den Mulden kann das Regenwasser in gepflasterten oder betonierten Regenrinnen geführt werden. Neben Terrassen müssen die Mulden parallel geführt werden.

Das Regenwasser der Straßenfläche soll gesammelt und auf der Grünfläche im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches, auf welcher ein Bodenaustausch stattfinden wird, versickert werden. Alternativ kann das Wasser auch gesammelt und in den Vorflutkanal geleitet werden.

Stromversorgung

Die Gemeinde Seebad Altefähr wird von der E.ON edis AG mit elektrischer Energie versorgt. Das Netz wird entsprechend erweitert.

Gasversorgung

Die EWE Netz versorgt die Gemeinde Seebad Altefähr mit Erdgas. Sie bietet die Versorgung des Gebietes an.

Telekommunikation

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH bietet den Ausbau des Gebietes mit Telekommunikationslinien an.

Abfallentsorgung

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie des Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung) vom 17. Dezember 2015 durch den Landkreises Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger

Brandschutz

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens zwei Stunden erforderlich. Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten darf 300 m nicht überschreiten.

Die Gemeinde Seebad Altefähr verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr und die benötigte Wassermenge kann über ein sich im Besitz der Gemeinde Seebad Altefähr befindliches und öffentlich zugängliches Löschwasserbassin mit einem Volumen von 250 m³ auf dem Flurstück 117/4 bereitgestellt werden. Das Flurstück 115/50 grenzt direkt an das Flurstück 117/4, auf dem sich das Wasserbassin befindet, und der Abstand zu diesem beträgt weniger als 300 m. Der Zugang zu der Löschwasserentnahmestelle ist über die Bergener Straße sichergestellt.

C UMWELTBERICHT

C.1 Einleitung

C.1.1 Kurzdarstellung der Planung

In der Gemeinde Seebad Altefähr liegen am nordostwärtigen Ortsrand nördlich der Bergener Straße Kleingärten, die vor allem von den Mietern der Geschosshäuser an der Bergener Straße genutzt wurden. Allerdings lässt die Nachfrage dieser Mieter immer mehr nach und die Fläche liegt brach bzw. wird extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die aktuelle Darstellung der Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten wird im Rahmen der 5. Änderung in Wohnbaufläche geändert.

Am nordwestlichen Ortsrand hat sich die Ortslage mit dem Gebiet Feldstraße/Am Grund und dem neuen Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 nach Osten ausgedehnt und einen neuen Ortsrand geschaffen. Die Kleingärten schließen westlich daran an. Die Ortslage wird durch ihre Bebauung sinnvoll abgerundet. Zusätzlich wird durch die Umnutzung der brach liegenden Kleingärten der Verbrauch von freier Natur und Landschaft vermieden. Mit der Erschließung ergibt sich die von der Gemeinde angestrebte Perspektive einer Querverbindung zwischen Bergener Straße und Barnkevitzer Weg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.

C.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Seebad Altefähr besitzt keinen Landschaftsplan.

Besonderer Artenschutz

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Ergänz. von 12.12.2007) zwischen besonders geschützten Arten und streng ge-

schützen Arten zu unterscheiden. Letzteren wird dabei ein besonders intensiver Schutz zuteil. Welche wild lebenden Tier- und Pflanzenarten dem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des BNatSchG (s. § 10 Abs. 2 Nr. 11) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (s. Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV, Februar 2005), der EG-Artenschutzverordnung (s. Anhang A der VO der EG Nr. 338/97, Änd. 2005) sowie der FFH-Richtlinie (s. Anhang IV der RL 92/43/EWG). Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und lärmtechnische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie auf unterschiedliche Lärmarten zugeschnitten sind.

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BlmSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gemäß BlmSchG sind außerdem bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

Kultur- und Sachgüter

Zur Beachtung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege wird das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern herangezogen. Bei einer Altlastenproblematik ist die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft

C.2.1.1 Bestandsaufnahme

Biototypen

Die Bewertung erfolgt nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 11 ist nur folgender Biototyp zu finden:

Baumreihe (BRR), Wertstufe 1

Schmale Schutzpflanzung von Fichten dominiert.

Aufgelassene Kleingartenanlage (PKU), Wertstufe 1

Verwilderter, aufgelassener Kleingarten mit unterschiedlichen Zierpflanzen, welche hier nicht mit aufgenommen wurden.

Parkplatz, versiegelte Freifläche (OVP), Wertstufe 0

Massive Gartenhäuser; Holzlauben, Stallungen für Hühner und zumeist durch Steinplatten versiegelte Bereiche.

Baumgruppe (BBG), Wertstufe 1

Pflanzung standortfremder Scheinzypressen und Fichten.

Nutzgarten (PGN), Wertstufe 0

Von Obstbäumen und -sträuchern und/oder Gemüse- und Kräuterbeeten geprägte Gärten.

Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage (PKR), Wertstufe 2

Kleingartenanlagen mit älterem Baumbestand, z.T. als Hühner-/ Gänsegehege genutzt; oft mit niedrigstämmigen Obstbäumen besetzt.

Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzen (PHW), Wertstufe 1

Durch häufigen Schnitt geprägte lineare Gehölzbestände im Siedlungsbereich.

Artenarmer Zierrasen (PER), Wertstufe 0

Gepflegter Rasenbereich als Gehweg zwischen den einzelnen Gärten.

Zierteich (SYZ), Wertstufe 0

Künstlich angelegter Teich in Kleingartenanlage. Keine aquatischen Makrophyten vorhanden.

Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) (siehe Anhang) stellt die Ergebnisse der Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Es wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und ggf. der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann. . Es folgt eine Auflistung der möglichen betroffenen Arten.

Bäume

In dem Gebiet befinden sich gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Seebad Altefähr nur drei schützenswerte Bäume. Die genauen Standorte sind der Planzeichnung oder der Biotoptypenkartierung zu entnehmen.

Säugetiere

Baumbewohnende Fledermäuse wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Nachweise von über dem B-Plangebiet jagenden Tieren im Zuge der Detektorkartierung. Quartiere im Baumbestand des Vorhabengebiets nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Gebäudebewohnende Fledermäuse wie z. B. Zwerghfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Nachweise von jagenden Tieren in der Nachbarschaft des B-Plangebietes im Zuge der Detektorkartierung. Quartiere im Gebäudebestand des Vorhabengebiets nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Brutvögel

Weit verbreitete und häufige Gebäudebrüter wie z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Brutansiedlungen im Bereich der Gartenlauben und Schuppen möglich.

Weit verbreitete und häufige Baumhöhlenbrüter des Siedlungsbereichs wie z. B. Kleiber (*Sitta europaea*), Kohl- und Blaumeise (*Parus major*, *Parus caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

Brutansiedlungen im Baumbestand des Vorhabengebiets möglich.

Weit verbreitete und häufige Gebüsche- und Gehölzbrüter des Siedlungsbereichs wie z. B. Amsel (Turdus merula), Elster (Pica pica), Ringeltaube (Columba palumbus)

Alle aufgeführten Arten im Zuge der Begehung des B-Plangebietes nachgewiesen; Brutansiedlungen im Gehölzbestand des Vorhabengebiets anzunehmen.

Boden

Durch die zukünftige Bebauung geht Boden durch Versiegelung verloren. Die verminderte Fläche natürlichen Bodens hat generell negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Neubildung des Grundwassers. Das anfallende Regenwasser von baulichen Anlagen und Befestigungen soll möglichst zur Sicherung der Grundwasserneubildung weiter auf dem Grundstück versickert werden. Eine Flächenversickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücksflächen ist nur in Form einer Muldenversickerung möglich.

Das Regenwasser der Straßenfläche soll gesammelt und auf der Grünfläche im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches, auf welcher ein Bodenaustausch stattfinden wird, versickert werden. Alternativ kann das Wasser auch gesammelt und in den Vorflutkanal geleitet werden.

Gewässer

Der Vorflutgraben 01/45 (und Rohrleitung) ist ein Gewässer II. Ordnung und verläuft nordwestlich des Geltungsbereiches der Änderung.

Klima

Die geplante Wohnbebauung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Kleinklima des Gebietes.

Wirkungsgefüge

Die Eingriffe haben keine wesentlichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima. Hierdurch verändert sich auch das Wirkungsgefüge zwischen ihnen nicht wesentlich.

Landschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 liegt noch außerhalb des landschaftlichen Freiraumes. Er wird durch die Bebauung im Außenbereich und die engmaschige Struktur geprägt und stellt den Übergang der Siedlung zur Landschaft dar.

Die Bebauung der Kleingärten hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Abschirmung des Ortsbildes nach Norden zur Landschaft wird verringert.

Biologische Vielfalt

Die Erschließung und Bebauung der Kleingärten vermindert die biologische Vielfalt. Die vorgenommenen Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich stellen eine veränderte neue biologische Vielfalt sicher.

C.2.1.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung

Aus der Sicht der Ortsentwicklung handelt es sich hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um einen geeigneten Standort für ein Wohngebiet, der den Ortsrand abrundet. Die Inanspruchnahme von wertvollen Flächen der freien Landschaft wird vermieden; es werden überwiegend geringwertige natürliche Elemente in Anspruch genommen, die außerdem bereits einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt sind.

Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischen zu lagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden. Befestigte Flächen sind, soweit möglich, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

Das Maß der zulässigen Versiegelung wird zudem auf das erforderliche Maß begrenzt. Die Höhenbeschränkung für die Gebäude, dient dazu die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

Durch die Beschränkung der zulässigen Grundfläche einschließlich der Überschreitungsmöglichkeiten ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Die Flächen, die als Verkehrsfläche festgesetzt werden, werden nicht komplett versiegelt, da zu jeder Seite ein 0,5 m breiter Streifen als Bankett angelegt. Dieser weist eine höhere Durchlässigkeit auf verringert somit den Grad der Versiegelung.

Das Gewässer II. Ordnung in Form des Vorflutgraben 01/45. Im Bereich des gesamten Flurstücks 19/6 ist der Graben verrohrt. Auf Höhe der Flurstücke 20/2 und 21/2 wird zur Sicherung des Gewässerrandstreifens im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, festgesetzt, dass die Bebauung einen Abstand von mindestens 6 m zum Graben einhalten muss.

Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen, dass Nebenanlagen auf den nördlichen Grundstücken nicht nördlich der Baugrenzen entstehen dürfen.

Die drei schützenswerten Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Die Standorte sind der Planzeichnung oder der Biotoptypenkartierung zu entnehmen.

Im Rahmen des B-Plans Nr. 11 „An den Gärten / Teil 2“ kann artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen begegnet werden. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt.

Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

Verbotsbestand Tötung

Zur Vermeidung von Tötungssereignissen im Zuge von Fällarbeiten (größere Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen) sind diese außerhalb der Sommeraktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen (d. h. zwischen 15. November und 28. Februar).

Zur Vermeidung von Tötungssereignissen im Zuge von Abrissarbeiten (Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställe) sind diese außerhalb der Sommeraktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen (d. h. zwischen 15. November und 28. Februar)

Verbotsbestand Schädigung

Als Ausgleich für mögliche Quartierverluste baumbewohnender Fledermäuse sind zwei Ersatzquartiere (z. B. Fledermaushöhle 2F der Firma Schwegler) an frei stehenden Altbäumen (ohne Unterwuchs) der näheren Umgebung anzubringen. Um die Funktionalität als Sommerquartier zu gewährleisten, sind die Kästen bis zum 1. März zu montieren

Als Ausgleich für mögliche Quartierverluste gebäudebewohnender Fledermäuse sind zwei Ersatzquartiere (z. B. Fassadenquartier 1 FQ der Firma Schwegler) an Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen. Um die Funktionalität als Sommerquartier zu gewährleisten, sind die Kästen bis zum 1. März zu montieren.

Verbotsbestand Störung

Die Standorte für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermaus-Sachverständigen vor Ort unter Berücksichtigung von Schutzabständen sowie Vernetzungs- und Funktionsbeziehungen festzulegen. Die Kästen sollten vor-zugsweise in Südexposition und in mind. 3 m Höhe angebracht werden. Der Einflugschlitz der Kästen ist frei zu halten.

Baumhöhlenbrüter, Gebüschen- und Gehölzbrüter, Gebäudebrüter

Verbotsbestand Tötung

Fällung größerer Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen zwischen dem 01. Juli und 28. Februar. Die Maßnahme wird durch VM 1a überlagert, welche den Zeitraum für Baumfällungen auf 15. November bis 28. Februar einschränkt.

Sonstige Baufeldfreimachung (Entfernung von Gebüschen, kleineren Gehölzen, Ruderalfvegetation) zwischen 01. September und 28. Februar.

Abriss der Gebäude zwischen 01. September und 28. Februar. Die Maßnahme wird durch VM 1b überlagert, welche den Zeitraum für den Abriss von Gebäuden auf 15. November bis 28. Februar einschränkt.

Eingriffsbilanzierung

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Hochwertige Biotoptypen sind in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches nicht vorhanden und werden dementsprechend nicht beeinträchtigt. Insgesamt stellen sich alle betroffenen Biotoptypen im Geltungsbereich als wenig wertvoll dar.

TABELLE 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfes

ERMITTELTE FLÄCHE DES BETROFFENEN BIOTOPTYPUS	KOMPENSATIONSERFORDERNIS (KOMPENSATIONSFAKTOR + VERSIGELUNGSZUSCHLAG X KORREKTURFAKTOR)	BEDARF / KOMPENSATIONS-FLÄCHENÄQUIVALENT
WA – PKR, Wertstufe 2, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (2.852 m ²)	(3+0,5) x 0,75	7.485
WA – SYZ, Wertstufe 0, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (38 m ²)	0	0
WA – OVP, Wertstufe 0, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (299 m ²)	(0	0
WA – PGN, Wertstufe 0, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (451 m ²)	0	0
WA – PKU, Wertstufe 1, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (1.765 m ²)	(1,25+0,5) x 0,75	2.316
WA - PER, Wertstufe 0 in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (81 m ²)	0	0
WA - PHW, Wertstufe 1, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (290 m ²)	(1,25+0,5) x 0,75	380
WA - BBG, Wertstufe 1, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (104m ²)	(1,25+0,5) x 0,75	136
WA – BRR, Wertstufe 1 in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (88 m ²)	(1,25+0,5) x 0,75	115
Verkehrsfläche - PKR, Wertstufe 2, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (307 m ²)	(3+0,5) x 0,75	807

Verkehrsfläche - PKU, Wertstufe 1, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (177 m ²)	$(1,25+0,5) \times 0,75$	232
Verkehrsfläche - OVP, Wertstufe 0, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (26 m ²)	0	0
Verkehrsfläche - PHW, Wertstufe 0, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (49 m ²)	$(1,25+0,5) \times 0,75$	64
Verkehrsfläche - PGN, Wertstufe 0, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (110 m ²)	0	0
Verkehrsfläche - PER, Wertstufe 0, in vollversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (52 m ²)	0	0
Grünfläche – PKR, Wertstufe 2, in unversiegelte Fläche, Wertstufe 1 (186 m ²)	$(3+0) \times 0,75$	419
Grünfläche – OVP, Wertstufe 1, in unversiegelte Fläche, Wertstufe 1 (9 m ²)	0	0
Grünfläche – PKU, Wertstufe 1, in unversiegelte Fläche, Wertstufe 1 (44 m ²)	$(1,25+0) \times 0,75$	42
Grünfläche – PHW, Wertstufe 1, in unversiegelte Fläche, Wertstufe 0 (22 m ²)	$(1,25+0) \times 0,75$	21
Grünfläche – PER, Wertstufe 0, in unversiegelte Fläche, Wertstufe 1 (2 m ²)	0	0
Grünfläche – PGN, Wertstufe 0,	0	0

in unversiegelte Fläche, Wertstufe 1 (40 m ²)		
Summe Bedarf		12.062

Das Kompensationserfordernis liegt bei 12.018 Flächenäquivalenten (FÄ).

TABELLE 2: Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

MAßNAHME	MAßNAHMEN-FLÄCHE (m ²)	WERT ¹⁾	KWZ ²⁾	FF ³⁾	KFÄ(P) ⁴⁾
E 1- Anpflanzung von mehrreihigen Hecken mit Überhäusern <i>Schutzstreifen (3m) zum Feld</i>	115	1	1,25	0,5	72
E 2 - Anpflanzung von mehrreihigen Hecken mit Überhäusern <i>Schutzstreifen (3-5m) zur vorhandenen Bebauung und zum Feld</i>	454	1	1,25	0,5	284
Summe					356

1) Wertestufung der Maßnahmen nach LUNG 1999, Anlage 11

2) Kompensationswertzahl

3) Freiraumbeeinträchtigungsgrad

4) Kompensationsflächenäquivalent (Planung)

Für die nicht voll oder teil versiegelten Flächen geht die Funktion der Flächen verloren, da ihr ursprünglicher Zustand nicht bestehen bleibt. Allerdings kommt kompensationsmindernd die Gestaltung der nicht versiegelten Flächen in den Allgemeinen Wohngebieten hinzu, die als typische Hausgärten gestaltet werden. Somit können ein Teil der Beeinträchtigungen im Geltungsbereich und ein Funktionsverlust gemindert werden.

TABELLE 3: Kompensationsmindernde Maßnahmen im Geltungsbereich

MABNAHME	MABNAHMEN-FLÄCHE (m ²)	WERT ¹⁾	KWZ ²⁾	FF ³⁾	KFÄ(P) ⁴⁾
Hausgärten in den Allgemeinen Wohngebieten	3.281	0	0,5	0,5	820
Summe					820

1) Wertestufung der Maßnahmen nach LUNG 1999, Anlage 11

2) Kompensationswertzahl

3) Freiraumbeeinträchtigungsgrad

4) Kompensationsflächenäquivalent (Planung)

Es verbleiben noch 10.842 Flächenäquivalente, die extern kompensiert werden müssen.

Die externe Kompensation erfolgt über das Ökokonto VR-RÜG-002 in Prosnitz.

C.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit

Auswirkungen auf die Bewohner des Plangebietes und ihre Gesundheit können von jeglichen Immissionen durch Verkehr, Gewerbe, Freizeitnutzung und Landwirtschaft, aber auch durch Altlasten ausgehen.

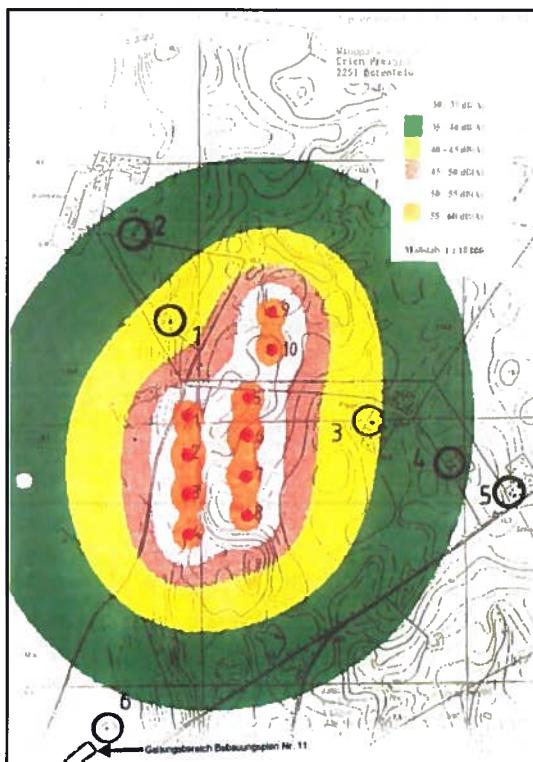
C.2.2.1 Bestandsaufnahme

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine emittierenden gewerblichen, keine Sportanlagen oder landwirtschaftlichen Anlagen.

In etwa 100 m Entfernung zum Plangebiet verläuft die Bergener Straße. Von dieser sind aber keine relevanten Immissionen zu erwarten, da bereits direkt an der Straße Wohnbebauung vorhanden ist.

Durch Windenergieanlagen des im RROP Vorpommern ausgewiesene Eignungsgebiet „Altefähr“ könnte es möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf das Plangebiet kommen. Aus einem Lärmschutzgutachten des Deutschen Windenergie-Instituts von 1992 geht hervor, dass für das neu geplante Wohngebiet maximal mit einem Schalldruckpegel von 33 db(A) zu rechnen ist. Hierbei wird sich auf Immissionspunkt 6 bezogen, welcher ca. 100 m vom Geltungsbereich entfernt liegt bezogen (siehe Karte).

Die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 liegen für allgemeine Wohngebieten (WA) tags bei 55 dB und nachts bei 45 dB bzw. 40 dB. Diese werden gemäß dem Gutachten bei weitem nicht überschritten. Dementsprechend liegen im Plangebiet keine Immissionen, die in der Planung im Bereich des Immissionsschutzes zu berücksichtigen wären.



Von dem neu geplanten Wohngebiet sind ebenfalls keine Immissionen zu erwarten, da es sich lediglich um eine Wohnstraße handelt, auf der nicht schnell gefahren wird und von dem für ein Wohngebiet typischen Ziel- und Quellverkehr keine erheblichen Immissionen zu erwarten sind.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

C.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch das Wohngebiet sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrsemissionen des örtlichen Straßennetzes zu erwarten. Auf das Gebiet wirken keine wesentlichen Immissionen ein.

C.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) der neuen Wohngebiete führt zu keiner Veränderung der aktuellen Immissionssituation.

C.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

C.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

C.2.3.1 Bestandsaufnahme

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Bau- oder Bodendenkmäler. In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, die als Kulturdenkmal einzustufen sind. Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind nicht zu erwarten.

C.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation.

C.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) führt zu keiner Veränderung der aktuellen Situation.

C.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

C.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

C.2.4.1 Bestandsaufnahme

Das anfallende Schmutzwasser wird derzeit schon in die Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Wasser und Abwasserbehandlung Rügen eingeleitet und in der Kläranlage Breesen gereinigt.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

C.2.4.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei der Erschließung des Gebietes und dem Bau der Häuser treten Lärm- und Staubemissionen auf.

Durch den Betrieb des Gebietes entstehen häusliche Abfälle. Sie werden getrennt erfasst und entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern - Rügen wiederverwertet oder behandelt.

Das häusliche Abwasser wird in die Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Wasser und Abwasserbehandlung Rügen eingeleitet und in der Kläranlage Breesen gereinigt.

C.2.4.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) führt zu keiner Veränderung der aktuellen Situation.

C.2.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch den Einsatz geeigneter Maschinen und Bautechniken werden Lärm- und Staubemissionen während der Erschließung und dem Bau der Häuser auf ein Minimum reduziert.

C.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Seebad Altefähr die zukünftige Ortsentwicklung auf Grund der topografischen Gegebenheiten und der örtlichen Verhältnisse untersucht und festgelegt. Die städtebauliche Entwicklung des Seebades Altefähr ist durch die topografische Lage eingeschränkt. Nach Süden ist die Ortslage bis an den Strelasund bebaut. Im Westen liegen die Fremdenverkehrseinrichtungen. Eine Entwicklung ist nur noch nach Norden und Osten möglich. Es ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Seebad Altefähr sich vorrangig von der Bergener Straße nach Nordwesten, bis zum Barnkevitzer Weg zu erweitern und diesen Teil der Ortslage abzurunden. Das Gebiet südlich der Bergener Straße ist erschlossen und weitestgehend bebaut. Nördlich der Bergener Straße wurde mit dem Gebiet Feldstraße/Am Grund ein neuer Ortsrand geschaffen. Die Ortslage sollte sich von der vorhandenen Bebauung ausgehend entwickeln. Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende alternative Planungsmöglichkeit:

Umwandlung der aktuellen Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" in die Darstellung öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Da die Nachfrage nach Kleingärten kontinuierlich zurückgeht, werden weitere Gärten aufgegeben. Der schon bestehende Eindruck der Verwahrlosung wird weiter zunehmen. Die heutige Struktur ist auf Dauer nicht zu erhalten. Eine Umwandlung in eine öffentliche Parkanlage ist bei der vorhandenen Ortsstruktur und dem näheren Umfeld wenig sinnvoll und übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Seebad Altefähr.

C.2.6 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das Wohngebiet ist so konzipiert, dass für die einzelnen Grundstückseigentümer die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in einem Wohngebiet scheiden die Windenergie oder Biomasse aus. Eine südorientierte Bebauung für die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren ist in dem Gebiet möglich; die passive Nutzung der Sonnenenergie ist ebenfalls gut möglich, denn ausreichende Abstände zwischen den Gebäuden und insbesondere eine südliche Ausrichtung der Gebäude sind möglich.

Einer weiteren sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht dieser Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht entgegen.

C.2.7 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist das Verhältnis zwischen Natur und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen. Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen, die sich so auswirken, dass negative Auswirkungen zu erwarten wären. Die Umwelt erheblich beeinträchtigende Wechselwirkungen sind daher bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

C.3 **Zusätzliche Angaben**

C.3.1 Beschreibung technischer Verfahren

Zur Umweltprüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Atlas der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope im Landkreis Vorpommern - Rügen
- Liste der Naturdenkmale des Landkreises Vorpommern-Rügen
-

C.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

C.3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Eine Überwachung weiterer erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht erforderlich, da über die hier beschriebenen Auswirkungen hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

C.3.4 Zusammenfassung

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima werden ausgeglichen. Das Wirkungsgefüge zwischen ihnen wird wieder hergestellt. Auch die Eingriffe in die Landschaft und die biologische Vielfalt sind nicht wesentlich und werden längerfristig ausgeglichen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete werden nicht berührt. Schädliche, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen des B-Plans Nr. 11 „An den Gärten / Teil 2“ kann artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen begegnet werden. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Kulturgüter. Während der Bauphase werden die Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt. Als Heizenergie können Erdgas und regenerative Energie genutzt werden. Hierdurch werden Emissionen vermindert. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist gewährleistet. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen Umwelt, Menschen, werden nicht beeinträchtigt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 hat keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Scn'

D DATEN

D.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	5.966
Straßenverkehrsfläche	721
Anpflanzflächen (Überschneidung mit WA)	569
Grünflächen	303
Σ	6.990

D.2 Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Vorpommern-Rügen zu benachrichtigen.

Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle.

Zum **Schutz der Population von (streng) geschützten Arten** dürfen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG offensichtliche Quartiersplätze z.B. Altbäume sowie Nischen, Spalten und Böden in Gebäuden, Erdkeller) nicht zur Fortpflanzungszeit von 01.03. bis 30.09 für Baumaßnahmen beansprucht werden. Eine Ausnahme von dem Verbot ist möglich, wenn im konkreten Einzelfall Gebäude oder Gebäude Teile, die abgerissen oder beseitigt werden sollen oder zu fällende Altbäume vorher gutachterlich auf Quartiere untersucht werden und die Maßnahme als unbedenklich eingestuft wird.

Im Planungsgebiet ist zur Löschwasserversorgung eine ausreichende Löschwassermenge bereitzustellen. Die Löschwassermenge ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu bestimmen. Entsprechend des Arbeitsblattes ist eine Wassermenge von 48 m³/h für mindestens zwei Stunden erforderlich. Die benötigte Wassermenge wird über ein sich im Besitz der Gemeinde Seebad Altefähr befindliches und öffentlich zugängliches Wasserbassin mit einem Volumen von 250 m³ auf dem Flurstück 117/4 bereitgestellt. Das Flurstück 115/50 grenzt direkt an das Flurstück 117/4, auf dem sich das Wasserbassin befindet, und der Abstand zu diesem beträgt weniger als 300 m. Der Zugang ist über die Bergener Straße sichergestellt.



ANHANG

BIOTOPTYPENKARTIERUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

BIOTOPTYPEN

FELDGEHÖLZE, ALLEEN UND BAUMREIHEN

- [BRR] Baumreihe
- [BBG] Baumgruppe

GRÜNANLAGEN DER SIEDLUNGSBEREICHE

- [PHW] Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzen

SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEGEBIETE

- [OVP] Parkplatz, versiegelte Freifläche

KLEINGARTENANLAGE

- [PKU] Aufgelassene Kleingartenanlage
- [PKR] Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage
- [PGN] Nutzgarten

FREIFLÄCHE DES SIEDLUNGSBEREICHES

- [PER] Artenarmer Zierrasen

NATURFERNES STILLGEWÄSSER

- [SYZ] Zierteich



vius Ingenieurplanung GmbH & Co.KG

Regionalplanung

B-Plan Nr. 11 „An den Gärten / Teil 2“

Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Landschaftsarchitektur

ENTWURF

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 26424-00

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-1

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Projektleiter: Dipl.-Biol. Steffen Biele

Mitarbeit: Dipl.-Biol. Dr. Jan Prinz

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	2
3 Begriffserläuterungen	4
4 Bestands situation, Planung und Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten	7
4.1 Bestands situation	7
4.2 Planung	11
4.3 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....	11
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	14
5.1 FFH-RL Anhang IV-Arten.....	14
5.1.1 Baumbewohnende Fledermäuse	14
5.1.2 Gebäudebewohnende Fledermäuse.....	16
5.2 Europäische Vogelarten.....	18
5.2.1 Baumhöhlenbrüter	18
5.2.2 Gebüschen- und Gehölzbrüter.....	19
5.2.3 Gebäudebrüter	21
6 Zusammenfassung	23
6.1 Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen	23
6.2 Fazit.....	23
7 Quellenverzeichnis.....	24
7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien.....	24
7.2 Literatur	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abschichtungstabelle der Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	11
Tabelle 2:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten	13
Tabelle 3:	Übersicht zu den Artenschutzmaßnahmen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über das B-Plangebiet und Umgebung	7
Abbildung 2:	Brach liegendes Gartengrundstück im westlichen Teil des B-Plangebietes	8
Abbildung 3:	Aktuell genutztes Gartengrundstück im westlichen Teil des B-Plangebietes.....	8
Abbildung 4:	Aktuell genutztes Gartengrundstück im westlichen Teil des B-Plangebietes mit Kartoffelbeeten, Hecken (Liguster) und Baumbestand (Fichte, Esche, Birke, Apfel) im Hintergrund.....	9
Abbildung 5:	Hühnerauslauf im nordöstlichen Teil des B-Plangebietes	9
Abbildung 6:	Kleintierstall mit Voliere für Kleinvögel im westlichen Teil des B-Plangebietes.....	10
Abbildung 7:	Giebel einer Gartenlaube im westlichen Teil des B-Plangebietes mit Quartierpotenzial für hausbewohnende Fledermausarten.....	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die EHS Vermögensverwaltung GmbH plant die Umwandlung einer im Flächennutzungsplan aktuell als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten dargestellten Fläche (ehemalige Kleingärten an den Wohnblöcken, Gemarkung Altefähr, Flur 2, Flurstück 115/50) in eine Wohnbaufläche und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung Allgemeines Wohngebiet im Parallelverfahren. Mit der Planung wird eine Kapazität von neun Grundstücken mit einer Größe zwischen 542 und 851 m² angestrebt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) stellt die Ergebnisse der Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabensbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Grobkonzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs** gemäß § 15 BNatSchG ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.



Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die Verbote, die sich für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zusammenfassend erläutert.

— Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Juli 2011 zur Ortsumgehung Freiberg klargestellt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten, jedoch nicht für baubedingte Tötungen, die sich im Zuge von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ereignen, weil Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL keine dem § 44 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthalte. Die Beurteilung des Verbotstatbestands der Tötung ist daher im Gegensatz zum Gesetzesstext unabhängig von anderen Verbotstatbeständen zu prüfen. Damit gelten die Grundsätze für anlage- und betriebsbedingte Tötungen auch im Kontext baubedingter Gefährdungsursachen (ALBRECHT ET AL. 2013). Die Übertragung des Signifikanzansatzes von ALBRECHT ET AL. (2013) auch auf baubedingte Tötungen wurde im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 zur BAB A 14 Wolmirstedt nochmals höchstrichterlich bestätigt.

Die Grundsätze des Tötungsverbots und der damit assoziierte Signifikanzansatz lauten wie folgt:

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten (Individuenbezug des Tötungsverbots).

- Der Verbotstatbestand tritt für alle Phasen des Vorhabens (bau-/ anlage-/ betriebsbedingt) ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.
- Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungssereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z.B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (zumindest unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.

- **Vermeidungsmaßnahmen:** Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt¹.
- **CEF-Maßnahmen:** vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel **vor Beginn des Eingriffs** durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der **enge räumliche Bezug** der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.
- **Lokale Population** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbe tracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Erhebliche Störung** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

¹ Mit dem Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 zur Ortsumgehung Freiberg hat die Eingriffsregelung eine beachtliche Aufwertung erfahren. Darin wird das Gebot der Vermeidung als Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit von Eingriffen nach § 15 BNatSchG hervorgehoben. Die Zulässigkeit von Eingriffen ist wiederum maßgeblich dafür, dass diese die artenschutzrechtliche Privilegierung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Anspruch nehmen können (betrifft Beschränkung der Zugriffsverbote auf Arten des Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten (Satz 5), kein Vorliegen des Schädigungsverbots, sofern ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (Satz 2) sowie Möglichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Schädigungsverbots (Satz 3)).

4 Bestandssituation, Planung und Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten

4.1 Bestandssituation

Das B-Plangebiet Nr. 11 „An den Gärten / Teil 2“ liegt im nordöstlichen Teil von Altefähr, südwestlich der Bebauung des Bebauungsplans Nr. 9 „An den Gärten“ und nordwestlich der Geschosswohnhäuser an der Bergener Straße. Südwestlich und nordwestlich grenzt Grünland an das B-Plangebiet an.

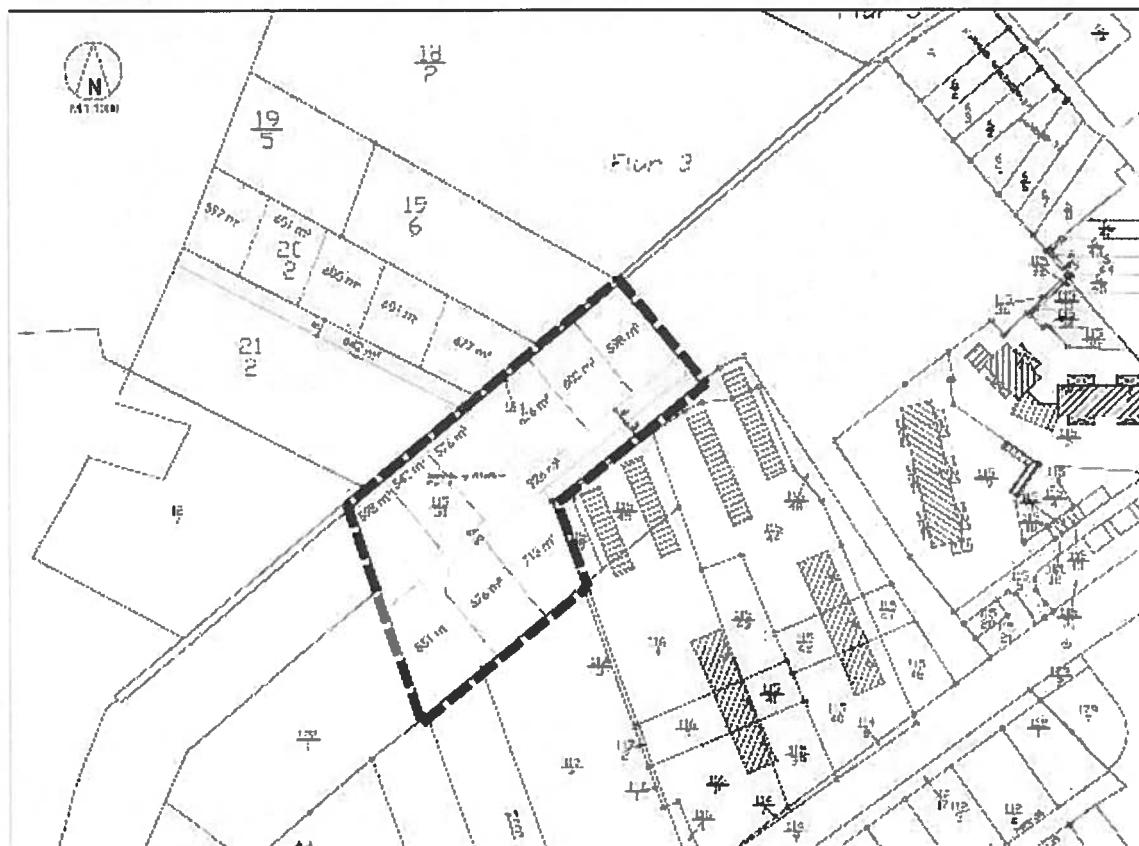


Abbildung 1: Übersicht über das B-Plangebiet und Umgebung

Das B-Plangebiet ist derzeit mit z. T. brach liegenden Dauerkleingärten belegt, teils sind Gartenlauben, Schuppen und Kleintierställe und -ausläufe vorhanden. Entsprechend der (ehemaligen) Nutzung sind die Teilflächen mit Hecken (u. a. Liguster), Groß- und Kleingehölzen (Apfel, Birke, Weißdorn, Esche, Walnuss, Weide, Flieder, Fichte, Kiefer) sowie Gebüschen (u. a. Brombeere) bestanden. Im Innenbereich der Gartengrundstücke finden sich in Abhängigkeit von der aktuellen Nutzung Blumen- und Gemüsebeete, Rasen, Hühnerausläufe und Ruderalflächen. Die südwestliche Grenze des B-Plangebietes wird von z. T. älteren Bäumen (Esche, Birke, Kirsche, Fichte) gebildet, welche vereinzelt geeignete Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse (Höhlungen, Risse) aufweisen. Auch der Baum- und Gebüschbestand auf der B-Planfläche hat nur wenig Ansiedlungspotenzial für diese Arten.



Abbildung 2: Brach liegendes Gartengrundstück im westlichen Teil des B-Plangebietes



Abbildung 3: Aktuell genutztes Gartengrundstück im westlichen Teil des B-Plangebietes



Abbildung 4: Aktuell genutztes Gartengrundstück im westlichen Teil des B-Plangebietes mit Kartoffelbeeten, Hecke (Liguster) und Baumbestand (Fichte, Esche, Birke, Apfel) im Hintergrund



Abbildung 5: Hühnerauslauf im nordöstlichen Teil des B-Plangebietes



Abbildung 6: Kleintierstall mit Voliere für Kleinvögel im westlichen Teil des B-Plangebietes



Abbildung 7: Giebel einer Gartenlaube im westlichen Teil des B-Plangebietes mit Quartierpotenzial für hausbewohnende Fledermausarten

4.2 Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Errichtung von neun Grundstücken mit einer Größe zwischen 542 und 851 m². Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzfällungen sowie der Abriss von auf dem Gelände befindlichen und z. T. bereits verfallenen Gartenlauben, Schuppen und Kleintierställen und -ausläufen erforderlich.

4.3 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle die vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Die Eingrenzung der für das Vorhaben prüfungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten erfolgt dabei gemäß des Leitfadens des LUNG (LUNG 2010). Die Konkretisierung der Artenkulisse beruht auf Beobachtungen und einer Potenzialabschätzung, die anhand der während einer Gebietsbegehung am 18.07.2016 erfassten und dokumentierten Bestandssituation im B-Plangebiet und dessen Umfeld durchgeführt wurde. Die hiesige Fledermausfauna wurde mittels einer Detektorbegehung am 20.07.2016 untersucht.

In den nachfolgenden Tabellen wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

Tabelle 1: Abschichtungstabelle der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		
Schweinswal (<i>Phocoena phocaena</i>)	Art der Meeres- und offenen Küstengewässer; im Vorhabengebiet und in dessen Umgebung sind keine diesbezüglichen Lebensraumstrukturen anzutreffen	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>)	Arten der Fließgewässer, Flusstalauen und Seen oder sonstiger aquatischer Komplexlebensräume; im Vorhabengebiet und in dessen Umgebung sind keine diesbezüglichen Lebensraumstrukturen anzutreffen	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Art der Waldgesellschaften mit ausgeprägt strauchreicher Verjüngungsphase; aktuelle Nachweise in M-V nur für Rügen und die nördliche Schaalseeregion (I.L.N. & LUNG 2012), im Umfeld des Vorhabens befinden sich aber keine geeigneten Habitate	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Das Projektgebiet befindet sich außerhalb des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2015), zudem schließt die fehlende Habitateignung Vorkommen aus	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Baumbewohnende Fledermäuse wie Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Nachweise von über dem B-Plangebiet jagenden Tieren im Zuge der Detektorkartierung; Quartiere im Baumbestand des Vorhabengebiets nicht mit Sicherheit auszuschließen	ja
Gebäudebewohnende Fledermäuse wie z. B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Nachweise von jagenden Tieren in der Nachbarschaft des B-Plangebietes im Zuge der Detektorkartierung; Quartiere im Gebäudebestand des Vorhabengebiets nicht mit Sicherheit auszuschließen	ja
Amphibien/Reptilien		
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Besiedler von anthropogen unbelasteten Pionierstandorten mit grabfähigen und ungestörten Rohböden; keine geeigneten Lebensräume auf dem B-Plangelände oder in der näheren Umgebung des Vorhabens vorhanden	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Keine geeigneten Lebensräume auf dem B-Plangelände oder in der näheren Umgebung des Vorhabens vorhanden	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Keine geeigneten Lebensräume (Trockenstandorte, Sonnplätze, Steinhaufen) auf dem B-Plangelände oder in der näheren Umgebung des Vorhabens vorhanden	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Derzeit bekannte Vorkommen auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt (I.L.N. & LUNG 2012, LUNG-ARTENSTECKBRIEF)	nein
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i>	Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse; aktuelle Wiederansiedlungsprojekte im Odergebiet	nein
Wirbellose (Insekten, Weichtiere)		
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetrum paedicia</i>), Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	Keine geeigneten Lebensräume (Moorseen) auf dem B-Plangelände vorhanden	nein
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Keine geeigneten Lebensräume (Altbau bestände) auf dem B-Plangelände vorhanden	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Keine geeigneten Lebensräume (offene Klarwasserseen) auf dem B-Plangelände vorhanden	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen mit Flussampfvorkommen) auf dem B-Plangelände vorhanden	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	Vorkommen in M-V auf Ueckertal beschränkt (I.L.N. & LUNG 2012; LUNG-ARTENSTECKBRIEF)	
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Keine Futterpflanzenbestände für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers (Weidenröschen, Nachtkerzen) im Vorhabengebiet vorhanden	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>), Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Keine geeigneten Lebensräume auf dem B-Plangelände vorhanden	nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	Keine geeigneten Lebensräume auf dem B-Plangelände vorhanden	nein

Tabelle 2: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
Brutvögel		
Weit verbreitete und häufige Gebäudebrüter wie z. B. Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Brutansiedlungen im Bereich der Gartenlauben und Schuppen möglich	ja
Weit verbreitete und häufige Baumhöhlenbrüter des Siedlungsbereichs wie z. B. Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohl- und Blaumeise (<i>Parus major</i> , <i>Parus caeruleus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Brutansiedlungen im Baumbestand des Vorhabengebiets möglich	ja
Weit verbreitete und häufige Gebüschr- und Gehölzbrüter des Siedlungsbereichs wie z. B. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Alle aufgeführten Arten im Zuge der Begehung des B-Plangebietes nachgewiesen; Brutansiedlungen im Gehölzbestand des Vorhabengebiets anzunehmen	ja
Rast, Durchzug, Überwinterung		
nahrungssuchende Durchzügler und Überwinterer wie z. B. Kranich (<i>Grus grus</i>), Saat- und Blässgans (<i>Anser fabalis</i> , <i>Anser albifrons</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	Nach I.L.N. & IfAÖ (2009) sind das B-Plangebiet sowie die umliegenden Bereiche ohne Rastfunktion	nein
Nahrungsgäste wie Rauch- und Mehlschwalbe (<i>Hirundo rustica</i> , <i>Delichon urbicum</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Alle aufgeführten Arten im Zuge der Begehung des B-Plangebietes nachgewiesen; Bedeutung als Nahrungshabitat nicht essenziell, da geeignete Ausweichflächen in ausreichender Quali- und Quantität vorhanden	nein

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen abgeprüft. Zur Vermeidung von Redundanzen werden Arten beim Vorliegen identischer Bestands- und Betroffenheitssituationen in Form von Sammelstreckbriefen abgeprüft (in Anlehnung an LUNG 2010).

5.1 FFH-RL Anhang IV-Arten

5.1.1 Baumbewohnende Fledermäuse

Vertieft zu betrachtende Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	ja
---	----

RL D	3
------	---

RL M-V	3
--------	---

Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	M-V	ungünstig
	D	ungünstig
	EU	ungünstig

2. Lebensweise

Der Große Abendsegler nutzt ein breites Spektrum an Habitaten. Als Jagdgebiete werden nahezu alle Landschaftstypen genutzt, wobei Nadelwaldgebiete unterproportional, Gewässer und Auwälder bei Verfügbarkeit überproportional häufig aufgesucht werden (BERG & WACHLIN 2010). Als Quartiere werden Spechthöhlen bevorzugt. Vor allem als Überwinterungsquartier müssen die Höhlen geräumig sein, am besten nach oben ausgefault, damit große Individuenzahlen darin Platz finden.

3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation

nachgewiesen potenziell möglich

Die Detektorkartierung ergab drei Nachweise von jagenden Großen Abendseglern über dem B-Plangebiet. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass sich Quartiere im B-Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung befinden. Die Jagdgebiete dieser Art können nach BERG & WACHLIN (2010) bis zu 2,5 km - in Ausnahmefällen sogar bis zu 26 km - vom Quartier entfernt liegen. Für den im B-Plangebiet vorhandenen Baumbestand ist ein gewisses Quartierpotenzial anzunehmen. Aufgrund der geringen Größe der vorgefundenen Strukturen wird eine Nutzung als Wochenstubenquartier für sehr unwahrscheinlich gehalten. Gleiches gilt für die Nutzung als Winterquartier, da die geringen Stammstärken keinen ausreichenden Frostschutz gewährleisten. Welche Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden müssen, ist beim zeitigen Planungsstand noch nicht bekannt. Eine Betroffenheit von Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Im Zuge etwaiger Baumfällarbeiten sind Verletzungen und Tötungen von baumbewohnenden Fledermäusen nicht auszuschließen.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Zur Vermeidung von Tötungen wird - für den Fall, dass größere Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen gefällt werden - folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (VM 1a):



- Zur Vermeidung von Tötungen im Zuge von Fällarbeiten sind diese außerhalb der Sommeraktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen (d. h. zwischen 15. November und 28. Februar). Tötungsergebnisse, die trotz VM 1a eintreten, werden als unvermeidbar gewertet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (\\$ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, ja nein zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden?

Mit der Durchführung von Baumfällungen werden potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere (Einzel- und Kleingruppenquartiere) in Höhlungen und Rindenspalten entfernt. Diese stehen nicht mehr als Ruhestätten zur Verfügung. Eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Winterquartieren hingegen kann von vornherein ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Um die ökologische Funktion des ggf. zur Fällung vorgesehenen Baumbestands als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermäuse kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, ist folgende CEF-Maßnahme festzulegen (CEF 1a):

- Als Ausgleich für etwaige Quartierverluste sind zwei Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten (z. B. Fledermaushöhle 2F der Firma Schwegler) an frei stehenden Altbäumen (ohne Unterwuchs) der näheren Umgebung anzubringen. Um die Funktionalität als Sommerquartier zu gewährleisten, sind die Kästen bis spätestens 1. März zu montieren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

4.3 Störungstatbestände (\\$ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört?

Bei unsachgemäßer Anbringung der Ersatzquartiere könnten nächtliche Beleuchtungsquellen während der Bau- und Betriebsphase ein örtliches Meideverhalten bei den Fledermäusen induzieren und somit die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquartieren zu umliegenden Jagdarealen oder sonstigen Teillebensräumen verschlechtern.

Hingegen wird nicht erwartet, dass durch die bau- und betriebsbedingte Geräuschkulisse Tiere hinsichtlich einer effizienten Nutzung ihrer außerhalb der Baufelder liegenden Quartiere signifikant gestört werden. So überwintert der Große Abendsegler ersatzweise in Betonplattenbauten inmitten dicht besiedelter Ortschaften und Städte, so dass von einer Toleranz gegenüber anthropogenen Geräuschkulissen auszugehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Um die Funktionsbeziehungen der Ersatzquartiere mit Teillebensräumen abseits des B-Plan-Geländes aufrecht zu erhalten, ist folgende Maßnahme (VM 2) erforderlich:

- Die Standorte für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermaus-Sachverständigen vor Ort unter Berücksichtigung von Schutzbünden sowie Vernetzungs- und Funktionsbeziehungen festzulegen. Die Höhlenkästen sollten vorzugsweise in Südexposition in mind. 3 m Höhe angebracht werden, der Einflugschlitz der Kästen ist frei zu halten.

Die fachkundige Begleitung gewährleistet die Berücksichtigung von standortspezifischen Vernetzungsfunktionen, so dass mit Hilfe von VM 2 eine Verschlechterung im Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

5.1.2 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Vertieft zu betrachtende Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	ja
RL D	-
RL M-V	-

Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	M-V	günstig
	D	günstig
	EU	günstig

2. Lebensweise

Die Zwergfledermaus kommt in nahezu allen Lebensräumen vor, von ländlichen Siedlungen bis in die Zentren von Großstädten. Wenn vorhanden, werden allerdings Wälder und Gewässer bevorzugt. Quartiere finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen häufig in oder an Gebäuden (BERG & WACHLIN 2010).

3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation

nachgewiesen potenziell möglich

Im Zuge der Detektorkartierung wurden vier jagende Individuen der Zwergfledermaus 60 m südlich des B-Plangebiets (an den Geschosswohnhäusern an der Bergener Straße) nachgewiesen. Für den vorhandenen Gebäudebestand des B-Plangebiets sind Quartierpotenziale (Einzel- und Kleingruppenquartiere u. a. in Spalten und Hohlräumen unter Dächern oder unter sich ablösenden Fassadenteilen) anzunehmen. Der über ein geöffnetes Fenster frei zugängliche Spitzboden einer Gartenlaube im westlichen Teil des B-Plangebiets wurde aufgrund seiner potenziellen Eignung als Wochenstubenquartier im Zuge der Detektorkartierung auf Ausflüge hin überwacht. Hierbei wurden jedoch keine Fledermausaktivitäten (Ausflüge, Sozialläufe) registriert. Auch wurden keine Fledermausspuren (Kot) festgestellt. Eine Nutzung ist dementsprechend nicht anzunehmen. Bei den übrigen Gebäuden des B-Plangebiets werden Nutzungen als Wochenstubenquartier aufgrund der geringen Größe der vorgefundenen Strukturen (Spalten) für sehr unwahrscheinlich gehalten. Gleiches gilt für Nutzungen als Winterquartier, da die Gebäude allesamt nicht frostfrei sind.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Im Zuge der Abrissarbeiten könnten ggf. in den Gebäuden befindliche Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung von Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (VM 1b):

- Zur Vermeidung von Tötungen im Zuge von Abrissarbeiten sind diese außerhalb der Sommeraktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen (d. h. zwischen 15. November und 28. Februar).

Tötungseignisse, die trotz VM 1b eintreten, werden als unvermeidbar gewertet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden?



Mit Durchführung der Abrissarbeiten werden potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere an den Gebäuden entfernt und stehen als Ruhestätten nicht mehr zur Verfügung. Eine Eignung als Überwinterungs- bzw. Wochenstabenquartier weisen die betroffenen Strukturen nicht auf.

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Um die ökologische Funktion des für den Abriss vorgesehenen Gebäudebestands als Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse (Einzel- und Kleingruppenquartiere) kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, ist folgende CEF-Maßnahme festzulegen (CEF 1b):

- Als Ausgleich sind zwei Ersatzquartiere für (z. B. Fassadenquartier 1 FQ der Firma Schwegler) an Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen. Um die Funktionalität als Sommerquartier zu gewährleisten, sind die Kästen bis spätestens 1. März zu montieren.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- ja nein und Ruhestätten“ tritt ein.

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ja nein und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört?

Bei unsachgemäßer Anbringung der Ersatzquartiere könnten nächtliche Beleuchtungsquellen während der Bau- und Betriebsphase ein örtliches Meideverhalten bei den Fledermäusen induzieren und somit die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquartieren zu umliegenden Jagdarealen oder sonstigen Teillebensräumen verschlechtern.

Hingegen wird nicht erwartet, dass durch die bau- und betriebsbedingte Geräuschkulisse Tiere hinsichtlich einer effizienten Nutzung ihrer außerhalb der Baufelder liegenden Quartiere signifikant gestört werden. Die Zwergfledermaus besiedelt sogar die Zentren von Großstädten, so dass von einer Toleranz gegenüber anthropogenen Geräuschkulissen auszugehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Um die Funktionsbeziehungen der Ersatzquartiere mit Teillebensräumen abseits des B-Plangeländes aufrecht zu erhalten, ist folgende Maßnahme (VM 2) erforderlich:

- Die Standorte für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermaus-Sachverständigen vor Ort unter Berücksichtigung von Schutzabständen sowie Vernetzungs- und Funktionsbeziehungen festzulegen. Die Kästen sollten vorzugsweise in Südexposition in mind. 3 m Höhe angebracht werden, der Einflugschlitz der Kästen ist frei zu halten.

Die fachkundige Begleitung gewährleistet die Berücksichtigung von standortspezifischen Vernetzungsfunktionen, so dass mit Hilfe von VM 2 eine Verschlechterung im Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Baumhöhlenbrüter

Vertieft zu betrachtende Arten

Kleiber (*Sitta europaea*), Kohl- und Blaumeise (*Parus major, Parus caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

ohne speziellen Schutzstatus, ungefährdet

2. Lebensweise

Die aufgeführten Arten sind Baumhöhlenbrüter und daher typische Brutvögel in Wald- und Parklandschaften sowie Gartenanlagen. Sie sind nicht zur Höhlenanlage befähigt und dementsprechend auf die Verfügbarkeit von Baumhöhlen (z. B. Spechthöhlen) oder Rindenspalten für die Nestanlage angewiesen. Die Brutzeit der aufgeführten Arten beginnt im März und ist im Juni abgeschlossen.

3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation

nachgewiesen potenziell möglich

Für einige der im B-Plangebiet stehenden Bäume ist eine Eignung für Baumhöhlenbrüter anzunehmen. Brutansiedlungen der genannten Arten im B-Plangebiet sind daher als möglich. Welche Bäume im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden müssen, ist beim derzeitigen Planungsstand noch nicht bekannt. Eine Betroffenheit von Brutbäumen kann nicht ausgeschlossen werden.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Im Zuge etwaiger Fällarbeiten sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist VM 3a folgendermaßen zu ergänzen:

- Zur Vermeidung von Tötungssereignissen im Zuge der etwaigen Fällung größerer Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen ist diese außerhalb der Brutzeit der Höhlenbrüterarten durchzuführen (d. h. zwischen 01. Juli bis 28. Februar).

Die Maßnahme wird durch VM 1a überlagert, welche den Zeitraum für Baumfällungen auf 15. November bis 28. Februar einschränkt.

Tötungssereignisse, die trotz VM 3a eintreten, werden als unvermeidbar gewertet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden?

Die Fällarbeiten könnten mit einem Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter verbunden sein. Meisen, Kleiber und Baumläufer weisen jedoch eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. So ist im nahe gelegenen Kurpark von einer ausreichenden Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte auszugehen.

Folglich sind die Vorhabenwirkungen nur mit vergleichsweise kleinräumigen Bestandsverschiebungen verbunden. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich der „Allerweltsarten“ von der kontinuierlichen Funktionalität der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ja nein

VM 3a schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens während der Baufeldfreimachung aus. Während der Bau- und Betriebsphase können Störungen von Einzeltieren mit resultierenden Raumverlagerungen zwar nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster von „Allerweltsarten“ ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit Allerweltsarten großräumige Gebietsbezüge auf regionaler Ebene zugrunde zu legen.

Vor diesem Hintergrund wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Störwirkungen im Zusammenhang mit Eingriffen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population einer Allerweltsart betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher vorhabenbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population von Allerweltsarten zu verschlechtern. Da erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, sind die Störungsverbote nicht erfüllt.

Diese Bewertung trifft insbesondere auch für die zu betrachtenden Höhlenbrüterpopulationen des B-Plangebietes zu. Da sie ein breites Spektrum an Ausweichmöglichkeiten in den benachbarten Gehölzbeständen vorfinden, sind eventuelle vergrämungsinduzierte Bestandsverschiebungen nicht populationsrelevant. Zudem ist von einer hohen Toleranz dieser Arten gegenüber anthropogenen Störwirkungen auszugehen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

5.2.2 Gebüsch- und Gehölzbrüter

Vertieft zu betrachtende Arten

Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

ohne speziellen Schutzstatus, ungefährdet

2. Lebensweise

Bei den Arten handelt es sich um häufige Arten des Siedlungsbereichs und der ländlichen Normallandschaft. Die Bruthabitate liegen in Gehölz- und Heckenstrukturen der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft sowie an den Rändern des ländlichen Siedlungsbereichs. Die Nestanlage erfolgt innerhalb der Gehölze. In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung zu erwarten. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis August.

3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation

nachgewiesen potenziell möglich

Als potenzielle Bruthabitate kommen die Gebüsche- und Gehölzstrukturen im südlichen und zentralen Bereich des B-Plangebietes in Frage. Die zu erwartenden Bruttöden beschränken sich dabei aufgrund der geringen Flächengrößen des B-Plangebietes nur auf einzelne Brutpaare pro betroffener Vogelart.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung (insb. Entfernung der Vegetation) sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (VM 3b):

- Zur Vermeidung von Tötungereignissen im Zuge der Baufeldfreimachung (Entfernung von Gebüschevegetation und kleineren Gehölzen) ist diese außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 01. September bis 28. Februar, durchzuführen.

Tötungereignisse, die trotz VM 3b eintreten, werden als unvermeidbar gewertet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden?

Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten im Zuge baubedingter Flächenbeanspruchungen (Baufeldfreimachung, Entfernung von Vegetation) können nicht ausgeschlossen werden.

Die vorliegend zu betrachtende Artengruppe weist jedoch eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Funktionsverluste in Bruthabiten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte ausgeglichen.

Dabei wird angenommen, dass die Habitatverluste von einzelnen Revierpaaren pro Art durch Raumverlagerungen in die Gartenanlagen des benachbarten Siedlungsbereichs kompensiert werden können. Es kann daher von der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Nach der Baufeldfreimachung und der Entfernung der Gebüsche und Gehölze sind keine Bruthabitatstrukturen auf der Vorhabenfläche vorhanden. Der diesbezügliche Lebensraumverlust kann jedoch aufgrund der hohen ökologischen Plastizität der Arten durch kleinräumige Bestandsverschiebungen auf benachbarte Flächen kompensiert werden. Es sind daher vorliegend die bau- und betriebsbedingten Wirkungen auf die dem Vorhabenstandort benachbarten Vogellebensräume und deren Funktion als Ausweichhabitat zu betrachten.

Amsel, Elster und Ringeltaube weisen grundsätzlich vergleichsweise geringe Vergrämungsdistanzen gegenüber anthropogenen Störquellen auf. Signifikante Störungen in den benachbarten Ausweichräumen im Zuge betriebsbedingter Wirkungen werden daher ausgeschlossen. Die Funktion der angrenzenden Lebensräume als Ausweichhabitat bleibt erhalten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.2.3 Gebäudebrüter

Vertieft zu betrachtende Art

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

ohne speziellen Schutzstatus, ungefährdet

2. Lebensweise

Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine häufige Art des Siedlungsbereichs und der ländlichen Normallandschaft. Der Neststandort sind Nischen und Höhlungen an oder in Gebäuden. In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung zu erwarten. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis August.

3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation

nachgewiesen potenziell möglich

Brutansiedlungen im Bereich der aufgelassenen Gartenlauben, Schuppen und Kleintierställe sind grundsätzlich möglich. In Anbetracht der für die Art beschriebenen Reviergrößen ist die Ansiedlung von höchstens ein bis zwei Brutpaaren im B-Plangebiet zu erwarten.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (VM 3c):

- Zur Vermeidung von Tötungssereignissen im Zuge der Baufeldfreimachung (Abriss der Gebäude) ist diese außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. September bis 28. Februar, durchzuführen.

Die Maßnahme wird durch VM 1b überlagert, welche den Zeitraum für den Abriss der Gebäude auf 15. November bis 28. Februar einschränkt.

Tötungssereignisse, die trotz VM 3c eintreten, werden als unvermeidbar gewertet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ja nein

Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten können nicht ausgeschlossen werden. Der Hausrotschwanz weist jedoch als Kulturfolger eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl seines Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Vorkommen wären somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschlie-

ßen. Ein etwaiger Funktionsverlust im Bruthabitat würde durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Reviere ausgeglichen. Dabei wird angenommen, dass die Habitatverluste von ein bis zwei Revierpaaren durch Raumverlagerungen in den unmittelbar benachbarten Siedlungsbereich kompensiert werden können. Es kann daher von der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?

Nach der Baufeldfreimachung sind keine Bruthabitatstrukturen auf der Vorhabenfläche vorhanden. Der diesbezügliche Lebensraumverlust kann jedoch aufgrund der hohen ökologischen Plastizität der Art durch kleinräumige Bestandsverschiebungen auf benachbarte Flächen kompensiert werden. Es sind daher vorliegend die bau- und betriebsbedingten Wirkungen auf die dem Vorhabenstandort benachbarten Vogellebensräume und deren Funktion als Ausweichhabitat zu betrachten.

Als Kulturfolger weist der Hausrotschwanz vergleichsweise geringe Vergrämungsdistanzen gegenüber anthropogenen Störquellen auf. Signifikante Störungen in den benachbarten Ausweichräumen im Zuge betriebsbedingter Wirkungen werden daher ausgeschlossen. Die Funktion der angrenzenden Lebensräume als Ausweichhabitat bleibt erhalten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6 Zusammenfassung

6.1 Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht zu den Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme	VM 1	Beschreibung:
Verbots-tatbestand	Tötung	a) Zur Vermeidung von Tötungseignissen im Zuge von Fällarbeiten (größere Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen) sind diese außerhalb der Sommeraktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen (d. h. zwischen 15. November und 28. Februar)
betroffene Arten	gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse	b) Zur Vermeidung von Tötungseignissen im Zuge von Abrissarbeiten (Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställe) sind diese außerhalb der Sommeraktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen (d. h. zwischen 15. November und 28. Februar)
Maßnahme	CEF 1	Beschreibung:
Verbots-tatbestand	Schädigung	a) Als Ausgleich für mögliche Quartierverluste baumbewohnender Fledermäuse sind zwei Ersatzquartiere (z. B. Fledermaushöhle 2F der Firma Schwegler) an frei stehenden Altbäumen (ohne Unterwuchs) der näheren Umgebung anzubringen. Um die Funktionalität als Sommerquartier zu gewährleisten, sind die Kästen bis zum 1. März zu montieren
betroffene Arten	gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse	b) Als Ausgleich für mögliche Quartierverluste gebäudebewohnender Fledermäuse sind zwei Ersatzquartiere (z. B. Fassadenquartier 1 FQ der Firma Schwegler) an Gebäuden in der näheren Umgebung anzubringen. Um die Funktionalität als Sommerquartier zu gewährleisten, sind die Kästen bis zum 1. März zu montieren
Maßnahme	VM 2	Beschreibung:
Verbots-tatbestand	Störung	Die Standorte für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermaus-Sachverständigen vor Ort unter Berücksichtigung von Schutzabständen sowie Vernetzungs- und Funktionsbeziehungen festzulegen. Die Kästen sollten vorgezugsweise in Südexposition und in mind. 3 m Höhe angebracht werden. Der Einflugschlitz der Kästen ist frei zu halten.
betroffene Arten	gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse	
Maßnahme	VM 3	Beschreibung:
Verbots-tatbestand	Tötung	Es gelten folgende Bauzeitenregelungen: a) Fällung größerer Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen zwischen dem 01. Juli und 28. Februar. Die Maßnahme wird durch VM 1a überlagert, welche den Zeitraum für Baumfällungen auf 15. November bis 28. Februar einschränkt. b) Sonstige Baufeldfreimachung (Entfernung von Gebüschen, kleineren Gehölzen, Ruderalvegetation) zwischen 01. September und 28. Februar. c) Abriss der Gebäude zwischen 01. September und 28. Februar. Die Maßnahme wird durch VM 1b überlagert, welche den Zeitraum für den Abriss von Gebäuden auf 15. November bis 28. Februar einschränkt.
betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter, Gebüschrüter, Gehölzbrüter, Gebäudebrüter	

6.2 Fazit

Im Rahmen des B-Plans Nr. 11 „An den Gärten / Teil 2“ kann artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen begegnet werden. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, Abl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Abl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

BVERwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173.

BVERwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13 – BAB A 14 Wolmirstedt.

7.2 Literatur

ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.).

BERG, J. & WACHLIN, V. (2010): *Pipistrellus pipistrellus* – Zwergfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* – Mückenfledermaus, *Plecotus auritus* – Braunes Langohr, *Eptesicus serotinus* – Breitflügelfledermaus, *Pipistrellus nathusii* – Rauhautfledermaus, *Myotis daubentonii* – Wasserfledermaus, *Myotis nattereri* – Fransenfledermaus, *Nyctalus noctula* – Großer Abendsegler. In: LUNG, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Anhang Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Abgerufen unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm.



I.L.N. & IFAÖ (2009): INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ; INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht Dezember 2009. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

I.L.N. & LUNG (2012) - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ GMBH; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV: Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Seminar Güstrow 15./ 16.11.2011. Greifswald. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Band 41.

LUNG (2010) - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE Mecklenburg-Vorpommern: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

LUNG (2015) - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Karte des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (Förderkulisse für Präventionsmaßnahmen). Online verfügbar unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf

LUNG-ARTENSTECKBRIEF - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/ffh_arten.htm.

